



Satzung für die Gönnervereinigung „Freunde des KTV Altstätten“

1. Die Gönnervereinigung Freunde des KTV Altstätten – nachstehend „Gönnervereinigung des KTVA“ genannt – wurde am 25. September 1982 aus Anlass des 50-jährigen Bestehens des KTV Altstätten gegründet. Sie ist eine lose Vereinigung mit dem Ziel, den KTV Altstätten in seiner Jugendarbeit ideell und finanziell zu unterstützen.
2. Die Mitglieder der Gönnervereinigung des KTVA betrachten die sportliche Betätigung im Turnverein (Jugendriege/Aktive) als eine wichtige und sinnvolle Freizeitbeschäftigung, in der nebst sportlichen Aktivitäten in allen Riegen auch Leistungswille, Durchhaltewille, Gemeinschaftssinn und Kameradschaft gefördert werden.
3. Die Mitglieder der Gönnervereinigung des KTVA erachten das freiwillige und uneigennützige Engagement der Sportvereine für die Jugend als wichtige soziale Aufgabe innerhalb unserer Gesellschaft.
4. Mitglied der Gönnervereinigung des KTVA kann Jedermann werden, der das Engagement des KTV Altstätten für die Jugend ideell unterstützt und einen jährlichen Gönnerbeitrag entrichtet.
Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn während 4 Jahren kein Gönnerbeitrag mehr geleistet wird.
5. Der jährliche Gönnerbeitrag beträgt minimal **Fr. 30.—** und kann von Zeit zu Zeit angepasst werden. Die Einzahlung erfolgt auf ein Konto der Clientis Biene Bank im Rheintal, 9450 Altstätten (IBAN: CH69 0698 0016 20185140 6).
6. Die finanziellen Mittel der Gönnervereinigung des KTVA sind wie folgt zu verwenden:
 - zur Nachwuchs- und Jugendförderung
 - zur Anschaffung von ausserordentlichen Trainingsmitteln, Geräten, Einrichtungen oder zur Bereitstellung von Räumlichkeiten (z.B. Kauf, Miete oder Pacht).
 - zur Unterstützung von Leiterausbildungen und Wettkampfteilnehmenden zur Würdigung, Anerkennung und Motivation von Gruppen oder Einzelpersonen für herausragende Leistungen und Verdienste.

Die allgemeine Vereinstätigkeit des KTVA ist vom Verein zu finanzieren.

7. Die Leitung der Gönnervereinigung des KTVA besteht aus einer Obmannschaft von mindestens 5 Personen aus dem Kreis der Mitglieder.
Die Obmannschaft führt die Gönnervereinigung des KTVA im Auftragsverhältnis (OR 394 ff).
Als Auftrag gelten die vorliegenden Satzungen.

Die Obmannschaft ist für den Einzug der jährlichen Gönnerbeiträge besorgt. Zudem entscheidet sie - teilweise in Abstimmung mit dem Vorstand des KTVA - über die Verwendung der Gönnerbeiträge innerhalb der verschiedenen Riegen des KTVA.

Die Obmannschaft kann vom KTVA in wichtigen Belangen zur Beratung und/oder Unterstützung zugezogen werden.

Die Obmannschaft konstituiert sich selbst und ergänzt sich bei Vakanzen selbst. Die Mitglieder der Obmannschaft sind auf unbegrenzte Zeit gewählt.

8. Die Mitglieder der Gönnervereinigung erhalten jährlich einen schriftlichen Jahresbericht, welcher über Ereignisse aus dem Vereinsleben des KTVA berichtet. Zudem sind darin Informationen über die Verwendung unserer Unterstützungsbeiträge an den KTVA enthalten.
9. Die Mitglieder der Gönnervereinigung des KTVA werden periodisch, wenn möglich jeweils anlässlich eines KTVA – Anlasses, zu einem Gönnertreffen eingeladen. Diese Treffen sollen einerseits dazu dienen, sich als Gönnermitglieder gegenseitig kennen zu lernen resp. ins Gespräch zu kommen und andererseits dem KTVA und den aktuellen Akteuren näher zu kommen.
10. Anträge und Anregungen an die Obmannschaft sind in schriftlicher Form jederzeit möglich.
11. Als Kontrollstelle (Kassier) amtiert ein Mitglied aus der Gönnervereinigung, welches von der Obmannschaft gewählt wird. Die Revisionsstelle der Männerriege des KTVA prüft das Rechnungswesen und erstellt jährlich einen schriftlichen Bericht über Jahresrechnung und Bilanz.
12. Die Gönnervereinigung des KTVA wird aufgelöst, falls die Zahl der Mitglieder, welche regelmässig jährlich einzahlen, unter 20 sinkt. Im Falle einer Auflösung werden die verbleibenden Mitglieder darüber vorgängig schriftlich informiert. Die vorhandenen Vermögenswerte werden dem Vorstand des KTVA zum Einsatz im Sinne des Art. 6 dieser Satzungen zur Verfügung gestellt.
13. Die vorliegenden Satzungen treten sofort nach ihrer Annahme durch die Mitglieder der Obmannschaft vom 14.11.2018 in Kraft und ersetzen die ursprüngliche Original-Version vom 25. September 1982. Alle in der Original-Version genannten Kernpunkte sind vollumfänglich übernommen und zeitgemäss angepasst worden.

Altstätten, 14.11.2018

Gönnervereinigung des KTVA

Präsident



Gebhard Heeb

Kassier



Thomas Buschor

Aktuarin



Petra Rechsteiner

Beisitzer



Hansruedi Bont

Beisitzer



Peter Pichler

Beisitzerin



Andrea Buschor